

# Stellungnahme

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des EEG 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie





#### **Impressum**

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de

#### Foto

Istockphoto/Uwe Zänker

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Diese Veröffentlichung stellt ferner keine Rechtsberatung dar. Bitte beachten Sie, dass die unten gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind.

## Ansprechpartner

Philine Derouiche Fachreferentin Energierecht p.derouiche@wind-energie.de

Sonja Hemke Abteilungsleiterin Fachgremien s.hemke@wind-energie.de Georg Schroth Abteilungsleiter Politik g.schroth@wind-enerige.de

## Datum

28. April 2020



# I. Einleitung

Der Bundesverband WindEnergie begrüßt ausdrücklich, dass durch den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des EEG 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Erneuerbaren Energien Branche abgefedert werden sollen.

Bei der konkreten Umsetzung sehen wir noch Verbesserungsbedarf und weisen daher noch einmal auf folgende Punkte hin:

# II. Zu Artikel 1: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

# 1. § 36g – Bürgerenergiegesellschaften

#### a. allgemein

Der BWE begrüßt ausdrücklich, dass eine Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften (BEG) an Ausschreibungen zukünftig ausschließlich mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung möglich ist. Ferner bewerten wir es positiv, dass diese Regelung nun endgültig angepasst werden soll und nicht erneut über die Übergangsbestimmungen befristet aufgehoben wird.

#### b. Nachweis gegenüber Netzbetreiber

§ 36g Absatz 5 wird nach dem Entwurf zu § 36g Absatz 3 und in Satz 4 werden nach den Wörtern "die Anforderungen erfüllt waren" die Wörter "; **Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden**" eingefügt. Das bedeutet, dass die Erfüllung der Voraussetzungen der BEG zukünftig nicht nur gegenüber der BNetzA auf Verlangen nachgewiesen werden müssen, sondern auch gegenüber dem Netzbetreiber. Für uns ist nicht ersichtlich, ob der Netzbetreiber dann ggf. auch einen von der BNetzA abweichende Entscheidung treffen kann. Für uns ist ferner der Grund für diese Regelung nicht klar.

# 2. § 104 Absatz 8 – Fristverlängerungen für Ausschreibungen vor dem 01.03.2020

Der Entwurf sieht vor die (für Windenergieanlagen relevanten) Regelungen des § 36e Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 und 2 EEG dahingehend anzupassen, dass die dort genannten Fristen um 6 Monate verlängert werden und sich der Zeitpunkt des Beginns des Zahlungsanspruchs um ebenfalls 6 Monate verlängert.

Wir halten es für dringend erforderlich, dass die genannten Fristen verlängert werden und begrüßen den Vorstoß grundsätzlich. Die Umsetzung hingegen müssen wir kritisieren.

#### a. Warum 6 Monate pauschal?

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage sich für einen Zeitraum von 6 Monate entschieden wurde. Welche Tatsachen liegen der Annahme zu Grunde, dass eine Verlängerung von 6 Monaten aufgrund der aktuellen Lieferverzögerungen angemessen wäre und die Windenergieanlagen bis dahin in Betriebe gehen?



Eine starre Festlegung auf 6 Monate pauschal für alle Anlagen und ohne Antragsstellung bedeutet, dass auch Vorhabenträger von der Verlängerung profitieren, welche eine solche nicht benötigen und dass Projekte gegebenenfalls später als notwendig realisiert werden. Dies kann zu einer unnötigen Verzögerung des Ausbaus der Windenergie an Land führen. Eine Fristverlängerung sollte daher mit einer Antragsstellung bei der Bundesnetzagentur verbunden sein, wie sie bereits Ende März in der "Handreichung für die Bieter für Anträge zur Fristverlängerung" eingeführt wurde. Damit wurde bereits ein unbürokratischer und fairer Prozess vorgeschlagen, der nun lediglich gesetzlich umgesetzt werden müsste.

Außerdem dürfte die Fristverlängerung nicht bei jedem Projekt genügen, sodass Vorhabenträger zum Auslaufen der Frist wieder Unsicherheit habe, ob der Gesetzgeber hier noch einmal kurzfristig tätig wird oder nicht.

### b. Aufnahme von Ausschreibungen nach § 88c oder § 88d

Der Formulierungshinweis übersieht, dass auch die Ausschreibungen nach § 88c oder § 88d eine entsprechende Fristverlängerung bedürfen.

## c. Anpassung des aktuellen Vorschlages im Gesetzesentwurf

Sollte dem Vorschlag des BWE, vgl. unten unter d., nicht gefolgt werden, müsste die Regelung zumindest wie folgt angepasst werden:

"(8) Für nicht erloschene Zuschläge, die in den Ausschreibungen vor dem 1. März 2020 erteilt wurden, verlängern sich die Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37d Absatz 2 Nummer 2, § 39d Absatz 1, § 39f Absatz 2, § 54 Absatz 1 sowie § 55 Absatz 1 bis 5 auf Antrag bei der Bundesnetzagentur auch mehrmalig um einen von dieser zu bestimmenden Zeitraum von jeweils sechs Kalendermonaten. Um denselben Zeitraum verschieben sich die Zeitpunkte des jeweiligen Beginns des Zahlungsanspruchs nach § 36i oder § 39g Absatz 1. Diese Befugnisse der Bundesnetzagentur gelten entsprechend für Ausschreibungen nach den Rechtsverordnungen nach § 88c oder § 88d."

#### d. Flexible Regelung erforderlich über Kompetenz der BNetzA

Vor dem Hintergrund, dass gerade nicht absehbar ist, wie lange die aktuelle Pandemiesituation noch andauern wird und welche Auswirkungen sich hier weiterhin auch auf die Lieferung und den Bau von Windenergieanlagen ergeben, halten wir die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung für zu starr. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten, welche die aktuelle Lage mit sich bringt, sollte eine flexible Regelung getroffen werden. Wir haben daher bereits vor geraumer Zeit vorgeschlagen, der Bundesnetzagentur (BNetzA) eine Fristverlängerungskompetenz einzuräumen. Dieser Vorschlag lautet wie folgt:

Wir schlagen folgenden neuen § 85 Absatz 2a vor (Hier: weitere EE einbezogen und Satz in fett/blau neu hinzugefügt):

"Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag im Einzelfall oder von Amts wegen allgemein für bestimmte Gruppen von Anlagen die Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37d Absatz 2 Nummer 2, § 39d Absatz 1, §

<sup>1</sup> 

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen Institutionen/Ausschreibungen/Antrag Fristverlaengerung.pdf;jsessionid=CCOAB167B6FB50656A33B9B2BEAC5F77? blob=publicationFile&v=1



39f Absatz 2, § 54 Absatz 1 sowie § 55 Absatz 1 bis 5 verlängern. Die Verlängerung soll für alle Fristen, die für eine Anlage oder eine Gruppe von Anlagen gelten, einheitlich erfolgen. Eine Verlängerung ist auch mehrfach zulässig. Die Verlängerung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Einhaltung der Fristen durch den Eintritt von Ereignissen oder Umständen höherer Gewalt erschwert wird. **Die Bundesnetzagentur verkürzt auf Antrag des Bieters von Amtswegen verlängerte Fristen wieder.** Diese Befugnisse der Bundesnetzagentur gelten entsprechend für Ausschreibungen nach den Rechtsverordnungen nach § 88c oder § 88d."

Dazu ist § 36i zu streichen oder zumindest wie folgt zu ergänzen (am Ende in Fettdruck):

"Abweichend von § 25 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Satz 1 spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter oder im Fall des § 36g nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung nach § 36g Absatz 3 Satz 4 auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um den Zeitraum der durch die Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2a festgesetzten Fristverlängerung."

Die ausführliche Formulierung des BWE-Vorschlages für eine Fristverlängerungskompetenz der BNetzA findet sich im Anhang zu dieser Stellungnahme.

#### e. Ausschreibungen nach dem 01. März 2020

Schließlich stellt sich für uns die Frage, warum nur Anlagen aus Ausschreibungen vor dem 01. März 2020 von der Fristverlängerung profitieren sollen? Anlagen, die zukünftig in die Ausschreibungen gehen, werden die kurzen Fristen ebenso wenig einhalten können. Dies ist auch bei späteren Projekten eine Folge der Lieferund Bauverzögerungen verursacht durch die Covid-19-Pandemie.

Soll für diese Anlagen weiterhin die Behelfslösung der BNetzA Anwendung finden, wonach diese die Zuschläge nicht veröffentlicht und damit die Fristen nicht beginnen? Diese Vorgehensweise ist keine dauerhafte Lösung. Auch für diese Ausschreibungen sollte der Gesetzgeber tätig werden.

Zusätzlich könnte sich die Situation verschlimmern, da ein weiteres Problem hinzukäme: es müsste einen Plan geben, wie die durch de BNetzA "aufgeschobenen" Zuschläge zeitlich verteilt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Zuschläge eines längeren Zeitraums alle in derselben Frist realisiert werden müssen. Wenn die BNetzA alle Zuschläge aus dem Jahr 2020 z.B. dann nach Entspannung der Lage im Frühjahr 2021 verschickt bzw. veröffentlicht, muss das Zuschlagsvolumen eines ganzen Jahres in derselben Frist (bis Frühjahr 2023) gebaut werden.

Das ist ein weiteres Argument für eine flexiblere Fristverlängerungsmöglichkeit (vgl. BWE Vorschlag oben).



# III. Zu Artikel 2: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Nach Artikel 2 des Entwurfes für ein Gesetz zur Änderung des EEG 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen soll § 118 Absatz 25 Energiewirtschaftsgesetz dahingehend angepasst werden, dass die Inbetriebnahme-Frist für Bestandsanlagen vom 31.06.2020 auf den 31.12.2020 verschoben und damit ebenfalls pauschal um 6 Monate verlängert wird. **Das begrüßen wir grundsätzlich**. Auch an dieser Stelle stellt sich ebenso wie bei Punkt II. 2. a. die Frage, warum hier 6 Monate angesetzt werden. Auch hier halten wir aus den oben genannten Gründen eine flexible Lösung für erforderlich. Wir haben hierzu mit den anderen Spartenverbänden der EE-Branche unter dem Dach des Bundesverbandes Erneuerbarer Energien e.V. bereits mit Schreiben vom 09. April 2020 einen Vorschlag gemacht, den wir hier noch einmal unterstreichen wollen:

# Ergänzung der Bestandsanlage in § 118 Absatz 25 EnWG oder ausdrückliche Festlegungskompetenz der BNetzA

§ 118 Abs. 25 EnWG wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in fett):

Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019

- 1. eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder
- 2. der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist

Der Betreiber der Anlage kann auf die Einstufung als Bestandsanlage verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären.

Abweichend von Satz 1 ist eine Stromerzeugungsanlage im Sinn der Verordnung (EU) 2016/631 auch dann als bestehend anzusehen, wenn der Betreiber der Anlage darlegt, dass eine Inbetriebnahme bis zum 30.06.2020 durch den Eintritt von Ereignissen oder Umständen höherer Gewalt erschwert wird. Der Betreiber der Anlagen muss eine solche Verzögerung und deren ihm bis dahin bekannten Gründe bis zum 30.06.2020 dem zuständigen Netzbetreiber mitteilen. Die Inbetriebnahme ist unverzüglich nachzuholen und dem zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen, sobald die Ereignisse oder Umstände dies zulassen. Sie gilt jedenfalls dann als unverzüglich nachgeholt, wenn die Inbetriebnahme bis zum 31.12.2020 abgeschlossen ist.



Nach unserer Einschätzung sollte hier keine konkrete Fristverlängerung aufgenommen werden, da sonst die Gefahr bestünde, dass diese aufgrund von nicht vorhersehbaren Entwicklungen am Ende nicht genügt. Daher regen wir eine flexible Regelung an. In der Begründung zur Gesetzesänderung sollte konkret auf SARS-COV-2 / COVID-19 hingewiesen werden.

Sollte das kurzfristig nicht umsetzbar sein, wäre eine ausdrückliche Festlegungskompetenz zu schaffen, nach der die BNetzA die Voraussetzungen für eine Bestandsanlage nach § 118 Absatz 25 EnWG und insbesondere die Inbetriebnahme-Frist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ggf. auch mehrfach flexibel anpassen kann.

## 2. Umsetzungshinweis dazu erforderlich

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung plant der BEE – wenn möglich gemeinsam mit anderen Verbänden (z.B. BDEW, FNN) – die Erstellung einer kurzen Anwendungshilfe. In dieser soll geregelt sein, wie der Nachweis erfolgen soll, dass eine Stromerzeugungsanlage unter normalen Umständen bis zum 30.06.2020 in Betrieb genommen worden wäre. Zudem müssen die Gründe der COVID-19-bedingten Verzögerungen belegt werden. Denkbar ist z.B. die Erstellung eines Formblatts sowie der Darstellung, welche Nachweise zulässig sind:

- Beleg für die rechtzeitige Inbetriebnahme unter normalen Umständen, d.h. ohne COVID-19-bedingte Verzögerungen:
  - o z.B. Inbetriebnahme im Sinne des EEG z.B. Nachweis des ursprünglich geplanten Termins der Inbetriebnahme/ der Installation etc.
  - o z.B. Auftragsbestätigung über die wesentlichen Komponenten mit Liefertermin
- Beleg für die COVID-19-bedingten Verzögerungen
  - o Z.B. Schreiben des Lieferanten, dass Lieferengpässe bestehen

Ein Hinweis soll den Umgang mit Anträgen auf Fristverlängerung erleichtern, sodass transparente Entscheidungen getroffen werden können. Durch die globalen Auswirkungen von COVID-19 können selbstverständlich nicht alle Möglichkeiten erfasst werden, wodurch die Betrachtung individueller Gründe trotzdem weiterhin erforderlich ist.



# Anlage 1: Fristverlängerung Ausschreibungen

Bisher sind Verlängerungen der Umsetzungsfirst bezuschlagter Projekte lediglich bei Beklagung nach Zuschlag möglich, § 36e Absatz 2 EEG2017. Sowohl die Insolvenz des Anlagenherstellers Senvion und die Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass darüber hinaus Fristverlängerungen ggf. sehr kurzfristig ohne aufwändige Gesetzesänderungen möglich sein müssen.

Längerfristig bedarf es in der nächsten EEG Novelle auch einer Anpassung der Rahmenbedingungen bei einer Fristverlängerung aufgrund einer Beklagung. Kurzfristig soll eine Lösung für die aktuelle Lage gefunden werden.

#### a. Weitere Fristverlängerungen ermöglichen

Im Rahmen der Insolvenz des Anlagenherstellers Senvion war bereits das Bedürfnis nach einer Fristverlängerungsmöglichkeit über die aktuelle Regelung hinaus laut geworden. Darauf hatte die Politik im ersten Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes reagiert und § 36e EEG2017 bereits um folgenden Absatz 3 ergänzt:

"Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn

- 1. über das Vermögen eines Herstellers von Windenergieanlagen an Land ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und
- 2. soweit die Genehmigung auf Windenergieanlagen an Land des Herstellers ausgestellt war.

Die Verlängerung soll höchstens für 18 Monate ausgesprochen werden."

Diese Änderung unterblieb jedoch zunächst, da aufgrund des unsäglichen Streites um eine bundesweite Mindestabstandsregelung die EEG-Themen zunächst wieder aus dem Kohleausstiegsgesetz herausgelöst wurde.

Im ersten Quartal 2020 entwickelte sich die Covid-19 Pandemie auch in Deutschland immer weiter. Nach Einschätzung von Windenergieanlagenherstellern sind Produktionskapazitäten aufgrund der weltweiten Covid-19-Krise reduziert. Inlandstransporte sind aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beeinträchtigt bzw. verzögern sich. Überseetransporte (Seefracht nach Indien oder Europa) verlaufen derzeit noch ohne maßgebliche Verzögerungen. Verzögerungen im Qualifizierungsprozess der Komponenten entstehen aufgrund von Reisebeschränkungen. Der Hafenbetrieb ist aufgrund der reduzierten Anzahl von Arbeitskräften überlastet.

Es wird erwartet, dass eine anhaltende Beeinträchtigung durch die Auswirkungen des SARS-CoV-2-Virus deutliche Auswirkungen auf kritische Lieferketten und Prozesse haben wird. Sollten unter anderem die bestehenden Reisebeschränkungen und inländische Reiseverbote in einer Vielzahl von für die Hersteller relevanten Märkten erweitert werden, sind Auswirkungen auf diese Lieferketten und Prozesse gewiss.

Probleme wird es nicht nur mit dem Material, sondern vor allem auch mit dem Personal geben. Auf vielen Baustellen arbeiten inzwischen Montagefirmen mit Kollegen aus Polen, Rumänien, Portugal, Griechenland, die Kräne kommen z.B. aus Italien und Österreich, aus Risikogebieten. Wenn die Grenzen geschlossen werden, wird auch die Anreise der Monteure erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Nicht absehbar ist auch, ob die Polizei in Zukunft noch Kapazitäten hat, Schwertransporte zu begleiten.



Diese Verzögerungen kommen zusätzlich zu den bereits vorhandenen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren und durch Klagen (vgl. BWE Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land).

Die Verzögerungen werden auch noch über das Ende der Covid-19-Pandemie hinaus anhalten, wenn man stillgelegte Baustellen wieder aktiviert. Denn die Firmen sind überlastet und müssen zunächst die Rückstände abarbeiten.

Aufgrund von Lieferengpässen wird sich der Bau der Anlagen und damit die Inbetriebnahme verzögern. Dadurch kann die Umsetzungsfrist des § 36e Absatz 1 nicht eingehalten werden. Die Vorhaben würden entsprechend ihre Zuschläge verlieren und müssten ferner Pönalen zahlen.

Diese Ereignisse zeigen, dass es zwingend erforderlich ist, flexiblere Firstverlängerungsmöglichkeiten im Gesetz zu verankern, damit nicht bei jedem unvorhergesehenen Ereignis eine Gesetzesänderung her muss, um ein Scheitern der zur Erreichung der Klimaschutzziele zwingend erforderlichen Windenergieprojekte zu verhindern.

Dass dies dringend erforderlich ist und die Bundesnetzagentur (BNetzA) hier der richtige Entscheidungsträger ist, zeigt der Umstand, dass die BNetzA im Rahmen der Covid-19-Pandemien gerade erst "Fristverlängerungen beschlossen" hat.<sup>2</sup> Der BWE begrüßt diesen Maßnahmen der BNetzA. Jedoch ist damit noch keine Gesetzesänderung erfolgt, die entsprechend für Rechtssicherheit sorgen würde.

Daher ist eine ausdrückliche Ermächtigung der BNetzA für die Zukunft nunmehr dringlich im EEG umzusetzen. Es kann daher nur eine offene Regelung geben, welche auch in Zukunft ein flexibles Reagieren auf Krisen oder bestimmte Ereignisse zulässt.

# b. Änderungsvorschlag des BWE

## i. Ergänzung des § 85 EEG2017 um einen neuen Absatz 2a:

Vorgeschlagen wird, grundsätzlich die Festlegungskompetenz der BNetzA für solche Sonderfälle zu erweitern. Zusätzlich soll sie auf Antrag Fristverlängerungen gewähren können. Auch zukünftig kann es zu Ereignissen kommen, die eine Fristverlängerung erfordern, die zurzeit noch nicht absehbar sind. Hier sollte nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung erforderlich sein.

Wir schlagen folgenden neuen § 85 Absatz 2a vor (hier ohne Berücksichtigung der übrigen EE und Ergänzung in fett/blau):

"Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag im Einzelfall oder von Amts wegen allgemein für eine Anlage oder bestimmte Gruppen von Anlagen die Fristen nach § 36e, § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sowie § 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 verlängern. Die Verlängerung soll für alle Fristen, die für eine Anlage oder eine Gruppe von Anlagen gelten, einheitlich erfolgen. Eine Verlängerung ist auch mehrfach zulässig. Die Verlängerung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Einhaltung der Fristen durch den Eintritt von Ereignissen oder Umständen höherer Gewalt erschwert wird. Die Bundesnetzagentur verkürzt auf Antrag des Bieters von Amtswegen verlängerte Fristen wieder. Diese Befugnisse der Bundesnetzagentur gelten entsprechend für Ausschreibungen nach den Rechtsverordnungen nach § 88c oder § 88d."

<sup>2</sup> Pressemitteilung der BNetzA vom 23.03.2020 und Handreichung für die Bieter für Anträge zur Fristverlängerung



In dem Vorschlag ist auch die Möglichkeit der BNetzA enthalten, die Pönalefrist nach § 55 EEG entsprechend anzupassen. Dies ist im Rahmen der Insolvenz von Herstellern oder von höhere Gewalt wie der Covid-19-Pandemie erforderlich, da andernfalls die Wirtschaftlichkeit des Projektes auch bei Erhalt einer Fristverlängerung nicht mehr gegeben ist.

#### Begründung § 85 Absatz 2a EEG:

Um kurzfristig auf Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt, die die Einhaltung der Frist nach § 36 Absatz 1 erschweren, reagieren zu können, wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit der Fristverlängerung durch Festlegungsverfahren oder auf Antrag im Einzelfall eingeräumt. Hier sollen Fälle abgedeckt werden, in denen die Bieter die Realisierungsfrist aufgrund von äußeren, von ihnen nicht zu beeinflussenden Ereignissen oder Umständen Höherer Gewalt nicht einhalten können. Dies etwa, weil der Anlagenhersteller wie im Rahmen der Covid-19-Pandemie den Bieter nicht beliefern kann, da Lieferketten durch behördlich angeordnete Maßnahmen wie die zeitweise Stilllegungen von Produktionsstätten, Schließungen von Häfen unterbrochen sind und weitere Einschränkungen hinsichtlich Export und Import bestehen oder der Anlagenhersteller aufgrund von Insolvenz nicht lieferfähig ist oder nur mit Verzögerungen liefern kann, die die Einhaltung der Frist erschweren.

In der Gesetzesbegründung sollte ferner klargestellt werden, dass eine bestimmte Gruppe von Anlagen auch eine Anlagengruppe sein kann, die an einzelnen oder mehreren Ausschreibungsrunden erfolgreich teilgenommen hat

### ii. Vergütungsbeginn anpassen

Ferner ist für die Wirtschaftlichkeit eines Projektes mit verlängerter Realisierungsfrist problematisch, dass die Vergütungsdauer von 20 Jahren nach Ablauf der 30-monatigen Realisierungsfrist beginnt, unabhängig von einer möglichen Verlängerung der Realisierungsfrist nach § 85 Absatz 2a EEG2017 (§ 36i EEG2017). Es könnte daher dazu kommen, dass ein Projekt noch nicht gebaut ist, noch kein Strom eingespeist wird und die Vergütungsdauer trotzdem bereits beginnt und sich dadurch praktisch verkürzt. Die Fristverlängerung darf daher keine Verkürzung des Förderzeitraums nach sich ziehen. Andernfalls würde eine Teilentwertung des Zuschlags stattfinden und der Bieter für die von ihm nicht zu vertretende Gründe der Fristverlängerung bestraft werden.

Da die Vorhabenträger aber mit der gesetzlichen Vergütungsdauer die Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen und darauf ihr Projekt ausgerichtet haben, sind diese wirtschaftlichen Einbußen projektgefährdend.

§ 36i EEG sollte daher gestrichen werden. Dann wäre der Verweis in § 3 GemAV und § 5 Absatz 3 Nr. 1 InnAusV auf § 36i EEG zu streichen.<sup>3</sup>

Bei einer Streichung des § 36i wäre dann auch die Fristverlängerung aufgrund von Beklagung nach Gebotsabgabe umfasst. Dies halten wir für erforderlich und interessengerecht. Sollte das aktuell nicht kurzfristig umsetzbar sein, müsste die Diskussion hierzu auf eine spätere EEG-Novelle verlagert und nun kurzfristig § 36i dahingehend ergänzt werden, dass zumindest aufgrund von unverschuldeten Fristverlängerungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie keine Verkürzung der gesetzlichen Vergütungsdauer erfolgt.

Ergänzung des § 36i (am Ende in Fettdruck):

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Fristen gelten auch im Rahmen der technologieneutralen Ausschreibungen und Innovationsausschreibungen (§ 3 GemAV oder § 3 InnAusV, § 5 Absatz 3 InnAusV).



"Abweichend von § 25 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Satz 1 spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter oder im Fall des § 36g nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung nach § 36g Absatz 3 Satz 4 auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um den Zeitraum der durch die Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2a festgesetzten Fristverlängerung."